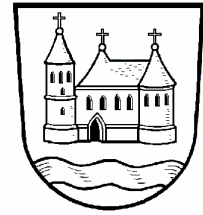


# Gemeinde Bad Feilnbach

Landkreis Rosenheim

Az: 0280.1



## **Satzung** **zur Änderung der Satzung** **über Aufwendungs- und Kostenersatz** **für Einsätze und andere Leistungen** **gemeindlicher Feuerwehren**

vom 28.07.2000

In der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.12.2001 und der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.11.2007

Die Gemeinde Bad Feilnbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### S A T Z U N G

#### § 1

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- 1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
  1. Einsätze
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- 2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.
- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzungen geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwandsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*  
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.06.2000 außer Kraft.

Bad Feilnbach, 28.07.2000

Christoph Rastinger  
Erster Bürgermeister (Siegel)

\* = Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.07.2000. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (z.B. 1. Satzung zur Änderung der Satzung „Euroumstellung“ vom 04.12.2001, 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.11.2007)

Gemeinde Bad Feilnbach  
Az: 0280.1

**Anlage**  
**zur Satzung**  
**über die Änderung der Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze**  
**und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,95 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,45 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,67 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	25 Jahren	5,71 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	6,87 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	6,95 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, TLF 16-25	25 Jahren	5,77 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	25 Jahren	6,97 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL	25 Jahren	7,89 Euro
einen Rüstwagen RW	25 Jahren	8,77 Euro
einen Versorgungs LKW GW-L2	25 Jahren	5,03 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	6,84 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	13,82 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	20 Jahren	12,94 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 12/9	20 Jahren	10,90 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	66,86 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	82,77 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	95,44 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	110,09 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr , TLF 16-25	75,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	88,21 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL	98,16 Euro
einen Rüstwagen RW	146,36 Euro
einen Versorgungs LKW GW-L2	74,84 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	185,74 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	212,66 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	202,41 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 12/9	172,07 Euro

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 1.9.2004, Anlage zum FMS Nr. 23-P 1509-001-28903/04):

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	25,46 €
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	31,43 €
c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	41,69 €
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	22,39 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand

angesetzt werden.)

### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

20,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,40 €

b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,40 €

c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 11,40 €.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

(Stand 10/2007)